



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5559*03

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 02.05.2011 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 11.05.2011
Im Auftrag

Stephan Marxsen



Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen, Dortmund
Nr. 41 0006029 vom 02.05.2011
Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8

SOLAR GLASS[®]
by **Solar Screen**[®]

Hochwertige Tönungsfolien

**ALLGEMEINE
BAUARTGENEHMIGUNG
(ABG)**



**FOLIENTYP : PANTHERA
NUMMER DER ABG : D5559*03**



ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5559*03

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: PANTHERA

Inhaber der ABG und Hersteller: SOLAR SCREEN INTERNATIONAL S.A. LU-8221 Mamer

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Bei der Erteilung dieser ABG wurden die bisherigen Genehmigungsteile zusammengefasst. **Diese ABG ist daher als Neufassung anzusehen.**

2. Fassung
2nd issue

S. Marxsen

S. Marxsen



18.05.2011



Nummer der ABG: D 5559*03

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ PANTHERA, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes: Polyesterfolie (PET-Folie)

Dicke der Folie: 0,050 mm ±20 %

Anzahl der Schichten: 2

Färbung der Folie: grau in den Varianten:
PANTHERA 255C
PANTHERA 265C
PANTHERA 275C
PANTHERA 285C
PANTHERA 295C
PANTHERA 298C

Aufbau der Folie: farblose, kratzfeste Beschichtung (SRC)
farblose, metallisierte, extrudierte PET-Folie
farbloser Laminierkleber auf Acrylbasis
grau durchgefärbte, extrudierte PET-Folie
farbloser, permanenter, druckempfindlicher Montagekleber auf Acrylbasis

Bemerkungen: Der Grad der gerichteten Reflexion an der Scheibenaußenseite beträgt bei der Variante

PANTHERA 255C	9,1 %
PANTHERA 265C	6,0 %
PANTHERA 275C	5,4 %
PANTHERA 285C	5,1 %
PANTHERA 295C	4,5 %
PANTHERA 298C	6,3 %

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.